

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 7, Mai 2021

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Aktuelles aus Berlin	2
Referentenentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt	2
Referentenentwurf zu Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“	2
Frühjahrsnovellen zum EEG und KWKG sowie Änderung des EnWG bezüglich der Regulierung von Wasserstoffnetzen geplant	3
Letzte Chance? Frist zur Registrierung von Bestandsanlagen im Marktstammdatenregister soll verlängert werden	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung und Abbestellung	5

Aktuelles aus Berlin

Referentenentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) hat dieses das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) als teilweise verfassungswidrig eingestuft. Obwohl dem Gesetzgeber bis 2022 Zeit für Nachbesserungen gegeben wurde, liegt nun ein erster Referentenentwurf zu einer Novelle des KSG vor.

RA Michael Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509

matthias.stephan@pwc.com

Der Referentenentwurf sieht eine über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinausgehende Änderung des KSG vor. Es sollen nicht nur jährliche, sektoren-unspezifische Emissionsziele für die Jahre 2031 bis 2040 festgelegt werden, sondern darüber hinaus auch die Klimaziele intensiviert werden. Das momentan geltende KSG sieht als einzige Verpflichtung eine Reduktion der Emissionen um 55% bis 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 vor. Der Referentenentwurf hebt dieses Minderungsziel auf eine Minderung von 65% bis 2030 an. Im Weiteren soll für das Jahr 2040 eine Emissionsreduktion von 88% festgelegt werden, wobei eine jährliche Reduktion von 2 bis 3% vorausgesetzt wird. Die bisherige Zielvorstellung einer Treibhausgasneutralität bis 2050 soll zu einer Verpflichtung zur Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 (Reduktion um 97%) angehoben werden. Zusätzlich sollen ab 2050 negative Emissionen erreicht werden.

Zur Umsetzung dieser neuen Emissionsreduktionsziele sieht der Referentenentwurf drei weitere größere Änderungen vor. Zunächst sollen konkrete Emissionsreduktionsziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) bestimmt werden. Als CO₂-Senken sollen diese nicht vermeidbare Emissionen ausgleichen und bis zum Jahr 2045 40 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent (MtCO₂e) binden. Während das bisherige KSG ferner bereits vorsah, dass die Emissionsreduktionsziele in den Entscheidungsprozess über Investitionen und Beschaffung auf Bundesebene einfließen sollen, soll determiniert werden, dass ein CO₂-Preis über den gesamten Lebenszyklus des Projektes miteinkalkuliert werden muss. Zuletzt sollen die sektorenspezifischen Emissionsreduktionsziele bis 2030 angepasst werden, wobei die verschiedenen Sektoren unterschiedlich stark betroffen sind.

Den Großteil der Emissionsreduktionen sollen die Sektoren der Energiewirtschaft und der Industrie erbringen. Für die Energiewirtschaft soll eine Minderung von 175 auf 108 MtCO₂e für das Jahr 2030 bestimmt werden. Die Industrie darf nach dem Entwurf statt 140 nur noch 118 MtCO₂e im Jahre 2030 ausstoßen. Der Referentenentwurf folgt der Rationale dort zu mindern, wo die Vermeidungskosten am geringsten seien. Auch erhoffe man sich durch Emissionsminderungen in der Energiewirtschaft Minderungen in allen anderen Sektoren aufgrund einer fortschreitenden Elektrifizierung.

Eine Umsetzung des Referentenentwurfs ist noch vor der Bundestagswahl im September 2021 zu erwarten.

Der Referentenentwurf zum KSG hat folglich vor allem für die Sektoren Industrie und Energiewirtschaft erhebliche Konsequenzen. Aufgrund der langen Investitionszyklen müssen besonders die Industrie und Energiewirtschaft zeitnah ihre Konzepte auf eine Elektrifizierung und massive Dekarbonisierung umorientieren. Gerne unterstützen wir Sie mit unserem integrierten Beratungsansatz Ihre unternehmensindividuelle Klimawende zu gestalten. Sprechen Sie uns gerne an!

Referentenentwurf zu Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“

Das Bundeskabinett hat den Referentenentwurf des BMWi zu einer Verordnung zur Umsetzung u.a. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 (EEG 2021) beschlossen. Die Verordnung definiert die Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ im Anwendungsbereich der gesetzlichen Vollbefreiung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage in § 69b EEG 2021.

Das EEG 2021 sieht in § 69b eine vollständige EEG-Umlagebefreiung für den Strom, der für die Herstellung von grünem Wasserstoff verwendet wird, vor. Die Regelung setzt jedoch voraus, dass in einer Verordnung nach § 93 EEG 2021 die Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff festgelegt sind. Diese Anforderungen wurden nunmehr in § 12i des Entwurfes zu der Erneuerbare-Energien-Verordnung konkretisiert. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darf zur Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien i.S.d. § 3 Nr. 21 EEG 2021 verbraucht werden, der keine Förderung (mehr) nach dem EEG oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch nimmt. Ferner muss der Strom zu mindestens 85 Prozent aus Anlagen stammen, die ihren Standort in der Preiszone für Deutschland haben. Der Nachweis der Grünstromeigenschaft des Stroms hat dabei durch Herkunftsnachweise zu erfolgen. Sofern der Strom z.B. im Falle einer Eigenversorgung nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, ist grundsätzlich der Nachweis der Zeitgleichheit bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall zu führen.

Während in einem ersten Entwurf noch eine Begrenzung der nach § 69b EEG 2021 befreiungsfähigen Vollbenutzungsstunden (Vbh) des Elektrolyseurs auf 6.000 Vbh vorgesehen war, ist in der Kabinettsvorlage nur noch eine Privilegierung für bis zu 5.000 Vbh enthalten. Wasserstoff, der von der Einrichtung zur Herstellung von grünem Wasserstoff nach Überschreiten der festgelegten Vollbenutzungsstundenbegrenzung hergestellt wird, soll – so die Begründung zur Verordnung - nicht als grüner Wasserstoff gelten, und der Stromverbrauch zur Herstellung dieses Wasserstoffs ist nicht nach § 69b EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit. Damit soll eine systemdienliche Fahrweise der Elektrolyseure angereizt werden, so dass diese eher dann betrieben werden, wenn die Strompreise aufgrund hoher Erneuerbare-Energien-Einspeisung gering sind. Dabei wird die Befreiung nach § 69b EEG 2021 an die Einhaltung von Meldepflichten geknüpft.

Auch die zunächst vorgesehene Festlegung von Standortkriterien für Elektrolyseure und weiterführende Anforderungen an die Systemdienlichkeit sind in der Kabinettsvorlage nicht mehr enthalten. Die Regelungen zur Definition der Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021 sollen jedoch unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt stehen. Eine Befreiung von der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021 dürfte daher weiter zunächst nicht möglich sein.

Gerne diskutieren wir mit Ihnen die Auswirkungen der Verordnung auf Ihr Wasserstoffprojekt.

Frühjahrsnovellen zum EEG und KWKG sowie Änderung des EnWG bezüglich der Regulierung von Wasserstoffnetzen geplant

Nach der großen EEG-Novelle zum Januar 2021 folgen nun erste Korrekturen des EEG und KWKG sowie eine Änderung des EnWG. Letztere basiert vor allem auf dem Gedanken einer Regelung von reinen Wasserstoffnetzen im Energiewirtschaftsrecht. Im Übrigen sind redaktionelle Änderungen bzw. die teilweise Genehmigung des EEG durch die Europäische Kommission Hintergrund der geplanten Anpassungen.

Nach Vorlage einer Formulierungshilfe zu Änderungen des EEG 2021 durch das BMWi wurde eine erste Mini-Novelle durch das Bundeskabinett beschlossen. Die Anpassungen betreffen u.a. den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt, da in der Zwischenzeit bereits einige Vorschriften von der europäischen Kommission genehmigt wurden. Offen hingegen sind jedoch noch der „nichtselbständige Unternehmensteil“ im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff und die Besondere Ausgleichsregelung für Elektrobusse.

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die zukünftige Deckelung der EEG-Umlage auf voraussichtlich unter 5 Cent/kWh. Zur Finanzierung der Absenkung sollen dabei Mittel aus dem Brennstoffemissionshandel verwendet werden. Zur Ermöglichung der Energiewende sollen ferner die Ausschreibungsmengen für 2022 bezüglich Wind an Land (von 1,1 GW auf 4 GW) und Photovoltaik (von 4,1 GW auf 6 GW) angepasst werden. Um zusätzliche Genehmigungen für Windenergieanlagen zu erhalten, wird angedacht, Erleichterungen beim Repowering einzuführen und weitere Flächen für Windenergieanlagen zu erschließen.

Auch das KWKG soll eine Novellierung erfahren. Bedeutsam ist hierbei, dass es zukünftig keine simultane Inanspruchnahme der Förderung nach dem EEG und KWKG durch bilanzielles Aufsplitten von Strommengen mehr geben soll. KWK-Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG erhalten, sollen vom Anwendungsbereich des KWKG nicht mehr länger inkludiert sein. Dies soll dadurch erreicht werden, dass in Zukunft nicht mehr strommengen-, sondern anlagenbezogen abgegrenzt werden soll. Auch eine zeitversetzte Inanspruchnahme

der Förderregime soll zukünftig nicht mehr möglich sein. In der Folge müssen sich Anlagenbetreiber künftig zwischen einer Förderung nach dem EEG oder KWKG entscheiden.

Eine weitere Anpassung betrifft die derzeit geltende Gleichrangigkeit des Einspeisevorrangs für erzeugte Strommengen aus EE- und KWK-Anlagen. Diese soll mit den neuen Redispatch-Regelungen im EnWG zugunsten des Einspeisevorranges von EE-Anlagen gestrichen werden. Entsprechende Anpassungen der Vorschriften zur Anschluss- und Abnahmepflicht im KWKG sollen folgen.

Mit einer neuen Übergangsregelung sollen zudem Anlagen mit einer installierten Leistung von 500 kW bis 1 MW unter bestimmten Voraussetzungen nicht der erst zuletzt eingeführten Ausschreibungspflicht für dieses Leistungssegment unterliegen. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn die Anlage bis zum 31. Dezember 2020 bestellt wurde und eine Inbetriebnahme bis Ende 2022 erfolgt.

Darüber hinaus wurde bereits am 10. Februar 2021 auch ein Gesetzesentwurf zur Novellierung des EnWG veröffentlicht, über den zum aktuellen Zeitpunkt beraten wird. Die Novellierung gründet u.a. darauf, dass Wasserstoff und Wasserstoffnetze nach der aktuell geltenden Rechtslage keiner Regulierung unterliegen. Die Novellierung fokussiert sich dabei auf reine Wasserstoffnetze, also gerade nicht auf Gasnetze, denen Wasserstoff beigemischt wird. Kurzfristig während des Markthochlaufes können Wasserstoffnetzbetreiber selbst entscheiden, ob sie sich der Regulierung durch das EnWG unterwerfen wollen. Auf lange Sicht könnten die Vorschriften des EnWG jedoch zwingend sein.

Die Neuerungen sollen den Aufbau einer nationalen Wasserstoffnetzinfrastruktur fördern, wobei zukünftig auch Impulse aus Brüssel erwartet werden. Der Gesetzesentwurf ist gerichtet auf eine für alle zugängliche Lösung von Wasserstoffnetzen. Die Entwicklung von Inselnetzen soll vermieden und Dritten ein diskriminierungsfreier Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen ermöglicht werden. Des Weiteren ist eine Quersubventionierung des Ausbaus der Wasserstoffnetze über Entgelte der Gasnetze nicht vorgesehen, da die Entgelte einer Bedarfsprüfung unterliegen. Dies soll zu gleichen Markteinstiegschancen führen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den geplanten Neuerungen zur Verfügung.

Letzte Chance? Frist zur Registrierung von Bestandsanlagen im Marktstammdatenregister soll verlängert werden

Im vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften ist vorgesehen, dass die Frist zur Registrierung von Bestandsanlagen im Marktstammdatenregister bis zum 30. September 2021 verlängert werden soll.

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden oder den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen haben, erhalten damit die Gelegenheit, eine gegebenenfalls versäumte Meldung noch nachzuholen. Ursprünglich war die Frist Ende Januar 2021 ausgelaufen.

Gemäß der Begründung zur Verordnungsänderung sind über einhunderttausend Einheiten und Anlagen noch nicht registriert. Im Lichte dieser Entwicklung soll die Registrierungsfrist für Bestandsanlagen daher bis zum 30. September 2021 verlängert werden. Vor dem Hintergrund, dass ein Meldeverstoß bußgeldbewährt ist, empfehlen wir daher allen Anlagenbetreibern noch einmal kritisch zu prüfen, ob alle Stromerzeugungsanlagen, wozu u.U. auch Notstromaggregate zählen, bereits registriert wurden. Andernfalls sollte dies zeitnah nachgeholt werden.

Da die einzuhaltenden energiewirtschaftlichen Melde- und Anzeigepflichten in den letzten Jahren zugenommen haben und kaum noch zu überblicken sind, unterstützen wir Sie gerne bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Meldepflichten und bauen mit Ihnen Ihr energierechtliches Compliance-System auf.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Stefan Krakowka
Tel.: +49 69 9585-1256
stefan.krakowka@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de